ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1982

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Frankreich gemäß den Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(82/248/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG [4], insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat am 28. Januar 1982 gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG folgende Vorschriften mitgeteilt:

— Erlaß vom 13. Oktober 1981 über mittelfristige Sonderdarlehen des crédit agricole,

— Erlaß vom 1. Dezember 1981 über mittelfristige Sonderdarlehen des crédit agricole,

— Erlaß vom 13. Oktober 1981 über den Zinssatz für verbilligte Darlehen der Agrarkreditkassen,

— Erlaß vom 13. Oktober 1981 über den Zinssatz für Sonderdarlehen für die Tierzucht, die von den Agrarkreditkassen gewährt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der genannten Mitteilung die in Frankreich bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft efüllen.

Die vorgenannten Erlasse vom 13. Oktober und 1. Dezember 1981 entsprechen den Bedingungen der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Frankreich bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen genannten Vorschriften weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 41.
[3] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.